

**RITA WOGENER • UTE MERTENS-BAHARLOO
STEUERBERATER**

Bürgerversicherung (Kranken- Pflegeversicherung)

Sie erinnern sich? Zum 01.04.2007 ist das Gesetz zur sogenannten Bürgerversicherung in Kraft getreten (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V).

Nach diesem Gesetz ist jede Person in der Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert, die bisher nicht nach anderen Vorschriften pflichtversichert oder anderweitig versichert ist (z.B. Privat-, Familienversicherung, freiwillige Versicherung). Betroffen durch dieses Gesetz sind zum Beispiel Selbständige die nicht krankenversichert sind oder Personen die länger als vier Wochen unbezahlten Urlaub hatten und damit nicht mehr durch ihr Arbeitsverhältnis versichert sind.

Die Versicherungspflicht beginnt immer am 01.04.2007 oder nach späterer Beendigung eines Versicherungsverhältnisses. Die Beiträge sind ab diesem Zeitpunkt (nach)zuzahlen.

Zuständig ist bei früher gesetzlich Versicherten die Krankenkasse, bei der sie zuletzt versichert waren. Es ist dabei unerheblich, wie lange das Versicherungsverhältnis zurückliegt. Alle anderen, die bisher noch nie versichert waren, können sich die Krankenkasse aussuchen. Alternativ besteht immer die Möglichkeit einer Privatversicherung.

Ein Erlass oder eine Stundung der nachzuzahlenden Beiträge kommt grundsätzlich nicht in Betracht, da das Gesetz mit seiner Veröffentlichung jedem Bürger bekanntgegeben wurde. Bei verspäteter Anmeldung sind außerdem Säumniszuschläge zu entrichten.

Diese Bürgerversicherung trifft auch sogenannte Aushilfen. Zusätzlich hat der Arbeitgeber pauschale Versicherungsbeiträge in Höhe von 28% auf den Aushilfslohn abzuführen.

Für Fragen in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.